



Sportschützen-Verein e.V. Gimbsheim

Satzung des Sportschützen-Verein e.V. in Gimbsheim

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der am 16. Januar 1967 in Gimbsheim gegründete Schützenverein führt den Namen

„Sportschützen - Verein e.V. Gimbsheim“.

Er ist Mitglied des Sportbundes RHEINHESSEN im Landessportbund RHEINLAND-PFALZ und der ständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 67578 Gimbsheim, Rheinstr. 32. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer 3 7 1 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Er dient der Pflege, Förderung und Ausübung des Schießens auf amateur-sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweckendes Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. 01. - 31. 12.).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - ◆ aktive Mitglieder (ab voll. 10. Lebensjahr möglich)
 - ◆ passive Mitglieder
 - ◆ Ehrenmitglieder
 - ◆ Wahlmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. In Sonderfällen kann der Gesamtvorstand dem Verein besonders dienliche Personen als Wahlmitglieder aufnehmen, die Beitragsfreiheit genießen; ansonsten jedoch keinerlei Sonderrechte haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wird auch wirksam, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
3. Ehren- und Wahlmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
5. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder vom 10. bis 20. Lebensjahr Stimmrecht, ebenso beim Jugendsprecher.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Bescheid über den Ausschluss wird mit Einschreibebrief zugestellt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte und den Sportausweis abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr, ggf. Sonderbeiträge) zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- der Mitarbeiterkreis,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - ◆ der Vorstand beschließt oder
 - ◆ ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, in der örtlich überwiegend gehaltenen Zeitung bzw. im Amtsblatt der Verbandsgemeinde E i c h. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - ◆ Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - ◆ Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - ◆ Entlastung des Vorstandes,
 - ◆ Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - ◆ Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - ◆ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
 - ◆ Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können jedoch nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Diese Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es besonders beantragt wird und 10 stimmberechtigte Mitglieder diesen Antrag unterstützen

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - ◆ die Mitglieder des Vorstandes,
 - ◆ die Abteilungs-/Übungsleiter
 - ◆ die Betreuer, Gelände- und Hauswarte,
 - ◆ die Kassenprüfer,
 - ◆ ggf. Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis- , Bezirks- , und Landesebene.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Diese 4 Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 DGB. Je zwei von ihnen, darunter stets der 1. oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der zusätzlich aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - ◆ dem Ressortleiter für den gesamten Schießsport,
 - ◆ dem Ressortleiter für den Jugendsport,
 - ◆ dem Ressortleiter für den Breiten- und Freizeitsport,
 - ◆ dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - ◆ dem Ressortleiter für Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
 - ◆ dem Vertreter der Abteilungen,
 - ◆ zwei Beisitzern,so das der Gesamtvorstand aus insgesamt 12 Mitgliedern besteht.
3. Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5, Ziff. 5). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern im Zusammenwirken mit den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen, möglichst jedoch monatlich einmal. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Angabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung der Vorstandssitzung zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - ◆ die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - ◆ die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - ◆ die Bewilligung von Ausgaben,
 - ◆ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - ◆ Beschlussfassung über zu erledigende Geschäftsaufgaben besondere Art.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins; soweit eine solche nicht vorhanden ist, d.h. besteht, werden die einzelnen Aufgaben in den Vorstandssitzungen jeweils besonders festgelegt.

9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugend-, Breiten- und Freizeitsport, Wettkampfsport sowie Bau- und Unterhaltungsarbeiten werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. **Jugendsport**
drei Vertreter der Sportjugend (einschließlich Jugendsprecher), welche von der Jugendversammlung gewählt sind, Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport, Ressortleiter für Wettkampfsport (Gesamtschießsport)
 - b. **Breiten- und Freizeitsport**
Leiter der einzelnen Abteilungen oder deren Beauftragte, Ressortleiter der Jugend, Jugendsprecher.
 - c. **Wettkampfsport**
Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter, Ressortleiter für Jugendsport;
 - d. **Bau - und Unterhaltungsarbeiten**
neben dem Bauleiter drei (3) Mitglieder des Vereins
⇒ davon mindestens ein Vorstandsmitglied - mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bauwesen,
⇒ Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter, ggf. unter Einschaltung des Geschäftsführers oder eines besonders Beauftragten, einberufen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und evtl. Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung

kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Einnahmen dürfen in jedem Falle nur für vereinsfördernde Zwecke verwendet werden.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann in einfacher Form erfolgen.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, desgleichen die Annahme mehrerer Ämter (Aufgaben) innerhalb des Vereins.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „ **Auflösung des Vereins** “ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Für eine Verschmelzung des Vereins gelten vorstehende Ausführungen in Ziffer 1 bis 3 ebenso.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung Gimbsheim, die es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen hat. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Gimbsheim, am 5. Juli 1974 genehmigt.